



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Verwaltung
Personalabteilung
V 42

Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 2092
Telefax 040 - 4 27 31 - 3327
E-mail: Katja.Dieckmann@bsb.hamburg.de

Herrn

[REDACTED]

mail

[REDACTED]

Ansprechpartnerin Katja Dieckmann
Zimmer 1026

Hamburg, den 03.12.2018

Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz vom 08.11.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie hatten per email vom 08.11.2018 beim Schulinformationszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung folgenden Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz gestellt:

*Betreff: Entzug des Beamtenstatus von Lehrer aufgrund von groben Dienstvergehen ab 1990
[#34454] Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) / HmbUIG*

...

Wie vielen Lehrern wurde ab 1990 der Beamtenstatus aufgrund von groben Dienstvergehen entzogen? Wenn vorhanden: An welcher Schulform haben die Lehrer zuletzt unterrichtet?

Ich bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr, sollte dies nicht möglich sein nach Jahrzehnt..."

Ihr Antrag wurde dahingehend verstanden, dass Sie wissen möchten, in wie vielen Fällen seit 1990 verbeamtete Lehrkräfte aufgrund eines Dienstvergehens im Wege einer Disziplinaranzeige aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden.

Ihr Antrag vom 08.11.2018 wird abgelehnt.

Begründung:

Disziplinarbehörden, d.h. die Fachbehörden als auch die oberste Dienstbehörde, unterliegen, soweit sie disziplinarrechtlich tätig werden, gemäß § 5 Nr. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz nicht der Informationspflicht. Diese Ausnahme von der Informationspflicht gilt ohne Einschränkung und umfasst auch alle Unterlagen, die im Rahmen der Disziplinarverfahren erstellt wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Verwaltung – V 422, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Widerspruch einlegen.

Gebührenhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ganz oder teilweise erfolglose Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig sind.